

**Schlichtungssatzung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 17. November 2023**

§ 1 Schlichtungskommission

(1) Bei der Psychotherapeutenkammer ist zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, mindestens eine (ständige) Schlichtungskommission gemäß § 7 des Heilberufekammergesetzes (HBKG) zu bilden. Die Schlichtungskommission ist zugleich Gutachterstelle im Sinne von § 7 Abs. 5 Heilberufekammergesetz – HBKG. Kammermitgliedern gleichgestellt sind dienstleistungserbringende Personen nach § 11 HBKG.

(2) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Die Zuständigkeit der Schlichtungskommission erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(3) Die Schlichtungskommission besteht aus drei in ihren Entscheidungen unabhängigen Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen; das dritte Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen, das zugleich vorsitzendes Mitglied ist. Mindestens ein Mitglied der Schlichtungskommission soll eine Frau sein; Ausnahmen sind nur in personell oder fachlich begründeten Einzelfällen zulässig. Die Mitglieder haben Stellvertretungen; Satz 1 und 2 gilt für diese entsprechend.

§ 2 Schlichtungsverfahren

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, hat die Schlichtungskommission einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen, ist das jeweilige Kammermitglied oder der jeweilige Dritte. Die Schlichtungskommission wird nur mit Zustimmung aller an der Schlichtung Beteiligten tätig.

(2) Die Schlichtungskommission entscheidet nach Art des Falles, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich geführt werden soll. Rechtliches Gehör muss gewährleistet sein. Die Schlichtungskommission kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes aller Beweismittel bedienen, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Die Schlichtungskommission ist in der Beweiswürdigung frei. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen der Mitglieder.

§ 3 Schiedsspruch

Misslingt der Schlichtungsversuch, erlässt die Schlichtungskommission einen Schiedsspruch

nur dann, wenn die Beteiligten sich verpflichten, sich diesem zu unterwerfen.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Schlichtungskommission notwendig ist, sind die Kammermitglieder verpflichtet, der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch Urkunden oder durch sonstige Nachweise zu belegen.

(2) Dies gilt nicht für Auskünfte, mit denen sich das Kammermitglied strafrechtlicher oder berufsgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde.

(3) Erfüllen die Kammermitglieder die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer ein Zwangsgeld festsetzen. Der Festsetzung eines Zwangsgeldes muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungskommission

(1) Anträge auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim vorsitzenden Mitglied der Schlichtungskommission einzureichen.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungskommission.

(3) An die Stelle des abgelehnten Mitglieds tritt das stellvertretende Mitglied.

§ 7 Dokumentation

Über die Sitzungen der Schlichtungskommission wird eine Niederschrift angefertigt, die von

dessen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift ist allen Beteiligten zu übermitteln.

§ 8 Kosten

(1) Über die Kosten des Schlichtungsverfahrens entscheidet die Schlichtungskommission nach billigem Ermessen durch Beschluss.

(2) Für Patientinnen oder Patienten ist das Verfahren grundsätzlich kostenfrei mit Ausnahme der Kosten für ein gegebenenfalls einzuholendes Gutachten, sofern diese nicht durch die Entscheidung gemäß Absatz 1 für erstattungsfähig erklärt werden.

(3) Nimmt eine Partei ihr Einverständnis zur Durchführung des Verfahrens zurück, so fallen ihr die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten zur Last.

(4) Die psychotherapeutischen Mitglieder der Schlichtungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der „Entschädigungs- und Kostenerstattungsordnung (EKO) der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein“ in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Mitglied der Schlichtungskommission mit Befähigung zum Richteramt erhält das 1,5fache der Entschädigung nach vorstehendem Absatz 4.

§ 9 Verweisung

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden auf das Schlichtungsverfahren ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.¹

¹ Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 18.12.2023, die Satzung trat am 19.12.2023 in Kraft.